

---

**Die Formulare müssen vor dem 31. März 2024 an die oben genannte Adresse zurückgeschickt werden**

---

#### Feld 1. Betreiber der Wasserentnahmestelle

Kraft des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterliegen die Entnahmestellen von Grundwasser und von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser<sup>1</sup> einer Umwelterklärung oder einer Umweltgenehmigung (oder einer Wasserentnahmegenehmigung vor dem 01.10.2002).

In Feld 1 wird die richtige Person identifiziert, die für das betroffene Bauwerk zur Wasserentnahme Inhaber einer Wasserentnahme- oder Umweltgenehmigung ist oder sein soll. Die Betreiber von stets aktiven landwirtschaftlichen Betrieben, die ein oder mehrere Erklärungsformular(e) erhalten, werden gebeten, ihre Erzeugernummer darauf anzugeben.

In Anwendung von Artikel 60 dieses Dekrets müssen der abtretende Betreiber und der Übernehmer der für die Ausstellung der Umweltgenehmigung zuständigen Behörde den Wechsel des Betreibers des Bauwerks zur Wasserentnahme gemeinsam per Einschreiben bekannt geben.

Ein Formular mit der Überschrift "Formular für die volle oder teilweise Abtretung eines eingestufteten Betriebs" ist bei der regionalen Verwaltung erhältlich oder kann an folgender Adresse heruntergeladen werden:

<http://forms6.wallonie.be/formulaires/Cession%20partielle%20ou%20totale.pdf>

Wir empfehlen den Betreibern, die sich in der oben geschilderten Lage befinden, ihrer Erklärung für die Volumen und Anwendungen des im Jahr 2023 entnommenen Wassers eine Abschrift des Abtretungsformulars beizufügen.

Im Falle einer Tätigkeitseinstellung lässt sich der Betreiber das bzw. die Erklärungsformulare von der Verwaltung<sup>2</sup> übermitteln und sendet dieser die Erklärung binnen zwei Monaten nach der Tätigkeitseinstellung zurück.

#### Feld 2. Bauwerk zur Wasserentnahme

Jedes Bauwerk zur Wasserentnahme bedarf eines Erklärungsformulars. Die Meldepflichtigen, die für bestimmte, von ihnen betriebene Bauwerke zur Wasserentnahme kein Formular erhalten haben, sind verpflichtet, diese bei der Verwaltung anzufordern.

#### Feld 3. Volumen

In Anwendung der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2009<sup>3</sup> müssen alle Grundwasserentnahmestellen mit einem Zähler ausgestattet sein, mit Ausnahme

- derjenigen, die einen Haushalt ausschließlich für häusliche Anwendungen (Art. D.2 Ziffer 41 des Wassergesetzbuches) und/oder die Bewässerung des Gartens versorgen;
- derjenigen, die nicht mit einer durch einen Motor angetriebenen Pumpe ausgestattet sind.

Das entnommene Volumen muss mittels dieses Zählers bestimmt werden. Nur wenn es technisch unmöglich ist, einen Zähler zu installieren, kann das Volumen auf der Grundlage der vermuteten Verbrauchsdaten (Anhang II des Wassergesetzbuches) oder anderer beweiskräftiger Angaben bestimmt werden.

---

<sup>1</sup>Artikel D.2 Ziffer 37 des Wassergesetzbuches definiert das aufbereitbare Wasser als "jedes Grund- oder Oberflächenwasser, das auf natürliche Weise oder nach einer geeigneten chemisch-physikalischen oder mikrobiologischen Aufbereitung verteilt werden soll, um getrunken zu werden, ohne die Gesundheit zu gefährden.

Abteilung Boden und Abfälle.

<sup>3</sup> Erlasse der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2009 zur Festlegung der integralen und sektorbezogenen Bedingungen für Anlagen zur Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitem oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser und für Anlagen zur Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitem oder nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser.

#### Feld 4. Wasseranwendungen

Das auf die Wasserentnahmestellen angewandte Steuersystem beruht auf dem Wassergesetzbuch - Teil III – Verwaltung des anthropogenen Wasserkreislaufs; Titel II: Finanzierung der Verwaltung des anthropogenen Wasserkreislaufs - Kapitel II: Systeme zur Rückforderung der Kosten außerhalb der Tarifierung.

Dieses Steuersystem kann folgenderweise beschrieben werden:

1. Die Grundwasserentnahmestellen unterliegen einer Entnahmeabgabe, deren Satz folgendermaßen festgesetzt wird (Entnahmejahr 2023):
  - von 0 bis 20.000 m<sup>3</sup>: 0,0384 €/m<sup>3</sup>;
  - von 20.001 bis 100.000 m<sup>3</sup>: 0,0769 €/m<sup>3</sup>;
  - über 100.000 m<sup>3</sup>: 0,1153 €/m<sup>3</sup>.
  - Die Entnahmen von nicht zu Trinkwasser aufbereitem Grundwasser unter 3.000 m<sup>3</sup> werden von der Entnahmeabgabe befreit.
2. Die Einleitung von häuslichem Abwasser unterliegt einer Steuer, die proportional zur eingeleiteten Menge in Kubikmetern ist. Der angewandte Steuersatz für eingeleitetes häusliches Abwasser im Jahr 2023 beträgt 2,365€ pro m<sup>3</sup>. Für landwirtschaftliche Betriebe, die zur Zahlung der Abgabe für Umweltbelastungen verpflichtet sind und nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, wird das Volumen, auf welches die Abgabe anwendbar ist, pauschal auf 90 m<sup>3</sup> festgelegt.

Zur Festlegung des auf jede Wasserentnahmestelle anwendbaren Steuersystems ist es wichtig, dass der Meldepflichtige die in Feld 4 enthaltene Tabelle sorgfältig ausfüllt. Dazu muss er die unten stehende Liste der Codenummern für Wasseranwendungen heranziehen :

#### **CODENUMMERN FÜR DIE ANWENDUNGEN DES WASSERS**

<b>Code</b>	<b>Anwendungen</b>
121 122	- Pumpversuche - deren Dauer 2 Monate nicht übertrifft - die länger als zwei Monate dauern
41	- Häusliche Anwendungen: Nahrungsmittelverbrauch, Sanitäranlagen, Küche, Wäsche im Haushalt, Reinigung von Räumen, die nicht zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken benutzt werden
61 62 63	- Viehfütterung sowie Versorgung von Räumen, in denen Tiere gehalten, gezüchtet oder gewaschen werden - Landwirtschaftliche, gartenbauliche und obstbauliche Berieselung und Bewässerung - Fischzuchtversorgung
81 82	- Fertigung, Verarbeitung, Behandlung, Aufmachung usw. von Produkten oder Rohstoffen (einschließlich des Waschens, Spülens und Reinigens der Produkte, Maschinen und sonstigem Industriematerial) sowie die Reinigung von Industrieräumen unter Berücksichtigung der Unterscheidung zwischen a) dem landwirtschaftlichen Nahrungsmittelsektor (ausschließlich des Anwendungscodes 71) und b) den anderen Sektoren
91	- Andere als in der vorliegenden Tabelle erwähnte Anwendungen (Anwendungen, die in einer der Erklärung beigefügten Anlage zu definieren sind)

**Anmerkung: Sollten Sie beim Ausfüllen des Erklärungsformulars Schwierigkeiten haben, wenden Sie sich bitte an:**

- Nicole FONDER (081/33.63.41)
- Philippe VANDELOISE (081/33.63.30)